Beschlussvorlage Ö/0546/XV.WP



Geschäftsbereich / Fachbereich Fachbereich 20 - Bauverwaltung Sachbearbeiter Frau Klein

Az.: 631 / 8

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bauausschuss	07.11.2023	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Vollzug des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung der Straßengrundstücke Fl. Nrn. 571/5 und 571/6, Seitenarm Ost der Ammerseestraße (Zufahrt TG KARLS) in Gauting, Gemarkung Gauting, nach Art. 6 Abs. 1 u. 3 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Art. 46, 47 u. 58 BayStrWG zur Ortsstraße

Anlagen:

Widmg._Ammerseestr.

Sachverhalt:

- Der Seitenarm Ost der Ammerseestraße (Zufahrt zur Tiefgarage KARLS Gauting) wurde im Bebauungsplan Nr. 182/Gauting, rechtskräftig seit 25.04.2019, als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 571/5 und 571/6 wurden neu vermessen und sollen jetzt, wie im Bebauungsplan festgesetzt, gewidmet werden.
- 2. Die Widmung (Art. 6 Abs. 1 u. 3 BayStrWG) setzt voraus, dass der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht hat, über das der Straße dienende Grundstück zu verfügen, oder dass der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben. Weitere Voraussetzung der Widmung ist, dass tatsächlich auf einem oder mehreren dafür vorgesehenen Grundstücken eine Straße im technischen Sinne hergestellt worden ist.
 - Die Gemeinde ist Eigentümerin des beleuchteten Straßengrundstücks Fl. Nrn. 571/5 und 571/6. Die Straße wurde im Jahre 2021 errichtet. Sie gilt als endgültig hergestellt.
- 3. Auf dem innerhalb der geschlossenen Ortslage u. im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegenden Seitenarm Ost der Ammerseestraße (Zufahrt zur Tiefgarage KARLS Gauting) findet ausschließlich örtlicher Verkehr statt. Die Straße dient nicht dem Anschluss eines Einzelanwesens, nicht Eigentümerinteressen und auch nicht nur bestimmten Benutzerkreisen. Somit hat gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayStrWG in Verbindung mit Art 46 die Einteilung als Gemeindestraße, das sind Gemeindeverbindungsstraßen und Ortsstraßen, und im Genaueren als Ortsstraße zu erfolgen.
- 4. Nach Art. 47 Abs. 1 BayStrWG sind die Gemeinden Träger der Straßenbaulast für die erforderlichen Gemeindestraßen innerhalb des Gemeindegebietes. Ist eine Gemeindestraße ordnungsgemäß hergestellt, so hat die Straßenbaubehörde sie unverzüglich zu widmen (Art. 47 Abs. 2 BayStrWG).
- 5. Die Widmung ist von der zuständigen Straßenbaubehörde zu verfügen und diese ist für Gemeindestraßen die Gemeinde Gauting (Art. 6 Abs. 2 BayStrWG in Verbindung mit Art. 58



Abs. 1 Nr. 3 BayStrWG).

- 6. Die Festsetzung von Widmungsbeschränkungen ist nicht erforderlich. Der Seitenarm Ost der Ammerseestraße (Zufahrt zur Tiefgarage KARLS Gauting) soll voll und ganz dem Ortsstraßenverkehr zur Verfügung stehen.
- 7. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich im Rahmen der Widmung nicht.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage (Ö 0546).

Im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinde als Straßenbaubehörde (Art. 58 BayStrWG) für Gemeindestraßen (Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen) wird die Widmung der Straßengrundstücke Fl. Nrn. 571/5 und 571/6, Seitenarm Ost der Ammerseestraße (Zufahrt zur Tiefgarage KARLS Gauting) in Gauting, Gemarkung Gauting, nach Art. 6 Abs. 1 u. 3 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Art. 46, 47 u. 58 BayStrWG zur Ortsstraße beschlossen.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß Art. 47 BayStrWG die Gemeinde Gauting.

Es werden keine Widmungsbeschränkungen festgesetzt.

Gauting, 25.10.2023	
Unterschrift	_